

Eingereicht per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 20. September 2022

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu den vernehmlasseten Änderungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen rund 4'000 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Leitung Arbeitsagogik. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir engagieren uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, die Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit. Dieses Engagement bedingt unsere Teilnahme an der vorliegenden Vernehmlassung. Wir treten für eine Gesellschaft ein, die allen ermöglicht, ein menschenwürdiges, existenzsicherndes Leben zu führen, sprich ein Leben ohne Armut.

Nachfolgende, allgemeine Bemerkungen bilden das Fundament für unsere spezifischen Rückmeldungen zu den Änderungen des Bundesgesetzes. Für die Erarbeitung haben wir uns auf die Stellungnahme der [Schuldenberatung Schweiz](#) abgestützt.

Einleitende Bemerkungen

AvenirSocial würdigt, dass der Bundesrat mit der Gesetzesrevision anerkennt, dass ein Leben in prekären wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen negative Auswirkungen auf die mentale und physische Gesundheit der Betroffenen und ihrem Umfeld hat. Mit dem Revisionsvorschlag schafft der Bundesrat eine Basis, dass sich Personen von ihren finanziellen Schulden gegenüber Gläubigern entledigen können. Auf Seite 11 des erläuternden Berichts wird die heutige Situation treffend zusammengefasst: « Das geltende Recht hält gerade für hochverschuldete oder mittellose Privatpersonen keine Möglichkeit bereit, um ihre Finanzen nachhaltig zu sanieren ».

Trotzdem betrachten wir das Credo, auf welchem die Vorlage teils fusst, kritisch. Mit der Revision möchte der Bundesrat «Fehlanreize» verhindern. Anreize, die Menschen dazu

bewegen würden, bis an ihr Lebensende auf Kosten des Staates zu leben. Wir sind aber der Überzeugung, dass Menschen nicht auf Anreize reagieren, sondern Perspektiven brauchen. Aussichten auf eine Beschäftigung, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht und existenzielle Bedürfnisse befriedigt.

Die Zahlen zur Verschuldung in der Schweiz sprechen eine klare Sprache und finden auch im erläuternden Bericht Eingang: Die häufigsten Schuldenarten betreffen Steuern und Krankenkassenprämien, also Ausgaben, bei denen der Bund und die Kantone längst Hebel in der Hand hätten, um die Last von den Privatpersonen zu nehmen.

Als Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz sind wir überzeugt, dass der Einbezug von Fachpersonen der Sozialen Arbeit Bestandteil eines Sanierungsverfahrens sein muss. Um Menschen nachhaltig aus einer finanziellen Notlage befreien zu können, braucht es eine qualitativ hochstehende Begleitung und Beratung durch Fachpersonen wie zum Beispiel von Schuldenberatungsstellen. Hierzu müssen mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Zumal auch davon ausgegangen werden muss, dass mit der Revision mehr Verfahren initiiert werden.

Weiter möchten wir auf einen weiteren Punkt einleitend hinweisen: die Statistiken aus dem Bereich der Sozialhilfe zeigen, dass rund ein [Drittel der Sozialhilfebeziehenden Kinder und Jugendliche](#) sind. Es muss auch bei verschuldeten Privatpersonen davon ausgegangen werden, dass Minderjährige mitbetroffen sind. Die Schuldenberatung Schweiz geht von 40% mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen aus¹. Dieser Tatsache muss gebührend Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der Fokus der nachfolgenden Stellungnahme liegt auf dem Sanierungsverfahren. Das vereinfachte Nachlassverfahren (Artikel 333ff.) begrüßen wir in seinen Grundzügen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 337 (Voraussetzungen)

In Absatz d des erwähnten Artikels wird definiert, dass eine Sperrfrist von 15 Jahren für die Zulassung zu einem Sanierungsverfahren gilt. Das ist im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten wie dem Strafrecht eine zu lange Dauer. Wir plädieren für die Herabsetzung der Sperrfrist auf 10 Jahre. Dies steht überdies in Übereinstimmung mit den Regelungen in benachbarten Ländern wie Deutschland und Österreich, wo eine Sperrfrist von 10 Jahren gilt.

Antrag: Änderung von Artikel 337 Absatz 3 Litera d

« dem Schuldner in den letzten ~~zehn~~ fünfzehn Jahren keine Restschuldbefreiung nach Artikel 349 erteilt wurde;»

¹ Siehe <https://schulden.ch/wp-content/uploads/2022/06/sbs-statistik-2021-extern.pdf>, Seite 6.

Artikel 346, Absatz 4 (Zuständigkeit, Dauer)

Abgestützt auf Praxiserfahrungen und auf Erkenntnisse aus dem nahen Ausland, plädieren wir dafür, dass die Verfahrensdauer von vier auf drei Jahre gesenkt wird. Neben unseren Erfahrungsberichten, dass drei Jahre eine ausreichende Dauer für den Erfolg eines Verfahrens sind, muss bedacht werden, dass die Personen mit einer verkürzten Verfahrensdauer schneller aus einer äusserst prekären finanziellen Lage rauskommen und ein selbstbestimmtes Leben weiterverfolgen können.

Antrag: Änderung von Artikel 346, Absatz 4:

«Die Abschöpfung dauert drei ~~vier~~ Jahre ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens.»

Artikel 347 (Bemühungen zur Erzielung von Erträgen und Einkünften)

Die sich im Verfahren befindenden Personen sind angehalten, sich um Einkünfte und Erträge zu bemühen. Wir teilen hier die Einschätzung des erläuternden Berichts auf Seite 50: «So können beispielsweise gesundheitliche Gründe oder die Erfüllung familiärer Pflichten gegen eine Stelle mit höherem Arbeitspensum oder mit einem längeren Arbeitsweg sprechen». Wir erachten es deshalb als grundsätzlich wenig realistisch, dass erwerbstätige, verschuldete Personen während dem Verfahren ein höheres Einkommen erzielen können. Bei erwerbslosen Verschuldeten stellt sich die Situation wohl noch drastischer dar: Schulden sind ein Hindernis für die erfolgreiche Stellensuche (vgl. Erläuternder Bericht Seite 50). Weiter weisen wir darauf hin, dass der administrative Aufwand seitens Behörden für die Überprüfung dieser «Bemühungen» in einem grossen Missverhältnis stehen würde.

Antrag: Streichung von Artikel 347 (sowie die entsprechenden Passagen in Artikel 348 respektive 349)**Artikel 348 (Veränderung der Verhältnisse) sowie Artikel 349 (Schluss des Sanierungsverfahrens)**

Die Tragweite eines Abbruchs des Sanierungsverfahrens ist enorm. Wir sprechen uns deshalb dafür aus, dass ein Verfahrensabbruch nur als ultima ratio beschlossen werden kann und dies auf klar definierten und fachlich anerkannten Kriterien basiert. Deshalb schlagen wir nachfolgend Änderungen vor, welche in unseren Augen Klarheit schaffen.

Antrag: Änderung von Artikel 348 Absatz 1:

- a. Die pfändbaren Erträge und Einkünfte fallen durch Verschulden des Schuldners deutlich tiefer aus als im Sanierungsplan angegeben.
- b. Das Amt beurteilt die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften als ~~offensichtlich~~ absichtlich ungenügend.

c. Es ist für grössere Forderungen, die nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstanden sind, die Pfändung zu vollziehen oder das Amt erhält auf andere Weise Kenntnis von neuen ungedeckten Verbindlichkeiten eines erheblichen Betrags, die zu einem Versagen der Restschuldbefreiung führen würden.

Sowie Änderung von Artikel 349 Absatz 3:

- b. die Bemühungen des Schuldners zur Erzielung von Erträgen und Einkünften nicht offensichtlich absichtlich ungenügend waren;
- d. während der Dauer des Verfahrens keine grösseren neuen Forderungen entstanden sind, die der Schuldner voraussichtlich aus eigenen Mitteln nicht fristgerecht begleichen kann.

Artikel 350a (Ausnahmen)

In diesem Absatz wird definiert, dass sozialhilferechtliche Rückerstattungsforderungen nicht Teil des Sanierungsverfahrens sind. Dies ist in unseren Augen nicht nachvollziehbar. Gerade wenn der Bundesrat beabsichtigt, dass auch Sozialhilfebeziehende zum Sanierungsverfahren zugelassen werden sollen, müssen Leistungen der Sozialhilfe mit in das Verfahren aufgenommen werden. Wir teilen die Forderung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) vollumfänglich, die den Einschluss der bezogenen Sozialhilfe in das Restschuldbefreiungsverfahren verlangt.

Antrag: Streichen von Artikel 350a Absatz 1 Litera d

Neuer Artikel (Sozialarbeiterische Begleitung und Beratung)

Wie der Bundesrat im erläuternden Bericht auf Seite 26 und 27 anerkennt, sind «die Begleitung des Schuldners während des Verfahrens und das Vermitteln von Budgetkompetenzen für den nachhaltigen Erfolg der Verfahren unerlässlich». Diese Begleitung und Beratung kann in unseren Augen nicht durch eine Vertretung des Betreibungsamtes geschehen, es braucht dazu ausgebildete Fachpersonen im Bereich Schuldenberatung und -sanierung, die beispielsweise auf Schuldenberatungsstellen arbeiten. Der Zugang zu diesen Angeboten muss zeitnah und niederschwellig erfolgen. Zur Orientierung kann das [Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten](#) dienen.

Damit möglichst viele Personen ein Sanierungsverfahren durchlaufen können, braucht es diese sozialarbeiterische Beratung und Begleitung früh im Prozess: die Einschätzung, ob jemand Anspruch auf eine Restschuldbefreiung hat und wann der geeignete Zeitpunkt für den Beginn des Verfahrens ist, ist komplex und der Bedarf an Unterstützung gemäss unserer Einschätzung gross.

Antrag: Neuer Artikel

II Flankierende Massnahmen für ein nachhaltiges Verfahren (Vermeidung von Abbrüchen und Neuverschuldung)

Absatz 1

Die Kantone sorgen dafür, dass die Betreibungsämter über die fachlichen und personellen Ressourcen zur Begleitung der Verfahren verfügen. Sie können zu diesem Zweck, bestimmten Betreibungsämtern den Auftrag erteilen, diese Aufgabe regional oder kantonal wahrzunehmen.

Absatz 2

Das zuständige Betreibungsamt ernennt als Sachbearbeiter oder Sachbearbeiterin eine natürliche Person mit Ausbildung in Sozialer Arbeit Person, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selbst wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.

Absatz 3

Zur Vermeidung von Neuverschuldung muss der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin dafür sorgen, dass das betreibungsrechtliche Existenzminimum bei finanziellen Veränderungen und Zusatzkosten rasch und unkompliziert angepasst wird.

Absatz 4

Die Kantone sorgen dafür, dass dem Schuldner fachlich selbstständige öffentliche oder private Schuldenberatungsstellen zur Verfügung stehen. Sie können gemeinsame Beratungsstellen betreiben und sorgen dafür, dass überschuldete Personen vor und während des Verfahrens kostenlose, niederschwellige und professionelle Unterstützung erhalten.

Dies wiederum bedingt Artikel 337 Absatz 1 zu ergänzen.

Antrag: Ergänzung von Artikel 337 Absatz 1

Der Schuldner [...] kann beim Konkursgericht beantragen, ein Konkursverfahren in Form eines Sanierungsverfahrens nach diesem Titel (Sanierungsverfahren) zu eröffnen. Bei Bedarf kann der Richter den Schuldner einer Schuldenberatungsstelle zuweisen.

Abschliessend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir es als überholt betrachten, Gesetzestexte ausschliesslich in der männlichen Form zu verfassen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Rückmeldungen und stehen Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen

Annina Grob
Co-Geschäftsleiterin